

BEDARFSORIENTIERTE GRUNDSICHERUNG - BEDINGUNGSLOSES GRUNDEINKOMMEN SOZIALETHISCHE ANMERKUNGEN ZUR SOZIALREFORMDEBATTE

(ERSTVERÖFFENTLICHUNG: Politisches Jahrbuch 2006)

Spätestens seit den Koalitionsverhandlungen nach den Nationalratswahlen vom Oktober 2006 spielt das Thema „Grundsicherung“ eine prominente Rolle in der öffentlichen Debatte um eine Reform des österreichischen Sozialsystems. Die heillose Begriffsverwirrung, die diese Debatte u.a. kennzeichnet und erschwert, mutet zuweilen als bewusst lanciert an. Dass etwa Stimmen aus dem ÖVP-Umfeld wiederholt mit dem Begriff eines „arbeitslosen (Grund-) Einkommens“ gegen die von den politischen Kontrahenten am Verhandlungstisch vorgeschlagenen Grundsicherungskonzepte polemisierten, entbehrt wenigstens jeder sachlichen Grundlage und verrät entweder bloßes polit-rhetorisches Kalkül oder eine gründliche Unkenntnis der Materie. Der unsachlich verwendete Begriff leitet sich vermutlich von einem Buchtitel ab, mit dem die Katholische Sozialakademie Österreichs (ksoe) vor bereits über 20 Jahren an die Öffentlichkeit trat¹; sie brachte mit dieser Publikation das Konzept eines „bedingungslosen Grundeinkommens“ in die innerösterreichische Sozialdebatte ein und hat es seither kontinuierlich weiterentwickelt. Dieses Konzept fand unter den während der Koalitionsgespräche verhandelten Vorschlägen zu einer sozialen Grund- bzw. Mindestsicherung allerdings kaum konkrete Berücksichtigung.

1. Begriffsklärung

Es ist hier nicht der Raum, alle Modelle einer „sozialen Grund- bzw. Mindestsicherung“, wie sie mit einigen Unterschieden etwa von der SPÖ, den Grünen oder der Armutskonferenz vorgeschlagen und im Zuge der Koalitionsverhandlungen schließlich auch von der ÖVP eingebracht wurden, im Detail zu beschreiben bzw. zu analysieren. Im Folgenden werden diese Ansätze unter dem Begriff „*bedarfsorientierte* Grundsicherung“ zusammengefasst, der zugleich das wesentliche Merkmal benennt, in dem sie sich vom Konzept eines „*bedingungslosen* Grundeinkommens“ unterscheiden; ein solches wird in Österreich v.a. von der ksoe und dem von ihr initiierten Netzwerk „Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt“ vertreten, mit einigen Unterschieden auch von der KPÖ und dem Liberalen Forum.

1.1. *Bedarfsorientierte Grundsicherung*

Bedarfsorientierte Grundsicherung meint im Wesentlichen ein existenzsicherndes Mindestniveau der bestehenden Sozialleistungen, etwa nach dem Muster der Ausgleichszulage für PensionistInnen: Wer schon bisher Anspruch hatte auf soziale Transferleistungen wie Arbeitslosengeld, Notstands- oder Sozialhilfe, soll in jedem Fall eine Mindestleistung (etwa in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes) bekommen. Dabei bleiben allerdings mehr oder weniger alle auch bisher gültigen Anspruchsvoraussetzungen, Vorschriften und Kontrollen bestehen. Die bedarfsorientierte Grundsicherung will das bestehende sozialstaatliche System letztlich also nicht ersetzen, sondern lediglich ergänzen und nach unten hin sockeln bzw. abdichten.

Die Einführung einer solchen bedarfsorientierten Grundsicherung in existenzsichernder Höhe wäre gewiss eine bedeutende Hilfe und Verbesserung für viele, die heute unter der Armutsschwelle leben müssen. Allerdings ändert sich dabei weder der mit hohen Kosten verbundene Verwaltungsaufwand noch die für die Betroffenen oft demütigenden Prüfungen der individuellen Arbeitsfähigkeit und -bereitschaft, des Bedarfs, der familiären Verhältnisse sowie eines eventuell vorhandenen Vermögens. Die zuletzt u.a. von

¹ BÜCHELE, Herwig / WOHLGENANNT, Lieselotte: Grundeinkommen ohne Arbeit. Auf dem Weg zu einer kommunikativen Gesellschaft, Hg.: Katholische Sozialakademie Österreichs, Europaverlag, Wien 1985. (Mittlerweile vergriffen; zum Download verfügbar unter <http://www.grundeinkommen.at>.)

Emmerich Tálos konstatierte Tendenz des bestehenden Sozialsystems zu immer rigoroseren Kontrollen und Anspruchsbedingungen bleibt dabei erhalten.

Wie viele der bereits bestehenden sozialen Transferleistungen wäre außerdem auch die bedarfsorientierte Grundsicherung mit einer Armutsfalle verbunden, da die Aufnahme von Lohnarbeit bzw. sonstige Einkommen zur Verringerung oder gar zum Verlust der Ansprüche führen. Um diesem v.a. den Niedriglohnsektor des Arbeitsmarktes betreffenden Problem wirksam begegnen zu können, wären deshalb gleichzeitig etwaige Zuverdienstgrenzen entsprechend stark anzuheben bzw. ein deutlich über dem Grundsicherungssockel liegender Mindestlohn gesetzlich zu verankern.

Vor allem aber bleibt die bedarfsorientierte Grundsicherung der problematischen Logik der traditionellen Erwerbsarbeitsgesellschaft mit ihrer engen Koppelung von sozialer Sicherheit und Partizipation an Erwerbsarbeit verhaftet: (Vorausgehende) Erwerbsarbeit bzw. die Unmöglichkeit, einen Arbeitsplatz zu bekommen, oder aber behördlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit bzw. Bedürftigkeit bildet die unabdingbare Voraussetzung für den Anspruch auf soziale Absicherung. Eine nachhaltige Antwort auf aktuelle Entwicklungen des Arbeitsmarktes ist mit einer derart konzipierten bedarfsorientierten Grundsicherung nicht gefunden: Wenn unter dem Titel „Flexibilisierung“ atypische Arbeitsverhältnisse, nicht existenzsichernde Teilzeitarbeit und Niedriglohn-Jobs weiter zunehmen, wird auch die soziale Prekarisierung großer Bevölkerungsschichten weiter steigen – trotz bedarfsorientierter (und d.h. im Wesentlichen: *erwerbsarbeitszentrierter*) Grundsicherung.

1.2. Bedingungsloses Grundeinkommen

Das Konzept eines bedingungslosen Grundeinkommens ist im Unterschied dazu nicht nur als „sozialpolitische“ Maßnahme zur Armutsbekämpfung bzw. zur Absicherung von sozialen Risiken zu verstehen, sondern letztlich als grundlegende Leitidee einer nachhaltigen Gesellschaftsreform im Sinne einer Abkehr von der zusehends in Sackgassen führenden Logik der traditionellen Erwerbsarbeitsgesellschaft. Wer diese Prämisse außer Acht lässt und das Konzept nur im Rahmen des gedanklichen Korsetts traditioneller Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Sozialpolitik beurteilt, wird ihm nicht gerecht.

Nach der Definition des österreichischen Netzwerks „Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt“ meint bedingungsloses Grundeinkommen eine finanzielle Zuwendung, die jeder Person mit dauernder Aufenthaltserlaubnis in existenzsichernder Höhe ohne Rücksicht auf sonstige Einkommen, Arbeit oder Lebensweise als Rechtsanspruch zusteht und eine Krankenversicherung inkludiert.

Das bedingungslose Grundeinkommen, das im Vorschlag des genannten Netzwerks mit 70% des Medianeinkommens angesetzt wird, könnte etwa als Steuerabsetzbetrag gestaltet sein – im Unterschied zu den meisten bekannten Absetzbeträgen allerdings so, dass es zur (vollen bzw. anteilmäßigen) Auszahlung kommt, wenn überhaupt kein Einkommen versteuert wird bzw. es nicht mit einer entsprechenden Steuerschuld auf Einkommen verrechnet werden kann.² Die im aktuellen Sozialsystem ebenso wie in den meisten Vorschlägen in Richtung einer bedarfsorientierten Grundsicherung integrierten Armut- bzw. Motivationsfallen wären dadurch vermieden: BezieherInnen niedrigerer (Erwerbs-) Einkommen hätten mit einem bedingungslosen Grundeinkommen auf jeden Fall mehr als ohne Annahme auch niedrig entlohnter Erwerbsarbeit. Bei hohen Einkommen würde das Grundeinkommen hingegen in der Steuer „verschwinden“.

² In Österreich gibt es ein konkretes Beispiel für diese Form eines (wenngleich nicht existenzsichernden) Grundeinkommens: Kinderabsetzbeträge werden ggf. zusammen mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und können als eine Art Grundeinkommen für Kinder bzw. Jugendliche betrachtet werden.

Ein bedingungsloses Grundeinkommen könnte das gegenwärtig hoch differenzierte, deshalb auch häufig intransparente und mit sehr hohen Administrationskosten verbundene Sozialsystem stark vereinfachen helfen und dadurch auch sinnvolle Einsparungen ermöglichen. Zahlreiche soziale Transferleistungen könnten durch ein Grundeinkommen ersetzt werden (vorausgesetzt, das dieses gleich oder höher ist als die vorherigen Leistungen): Kinderbetreuungsgeld, Familien- und Kinderbeihilfe, Sozial- und Notstandshilfe, sowie die Ausgleichszulage zu den Pensionen. Nicht wegfallen sollten hingegen Sozialversicherungen, insbesondere die Krankenversicherung. Verändert werden könnten außerdem Arbeitslosen- und Pensionsversicherung (z.B. Grundeinkommen + befristetes Arbeitslosengeld unter Beibehaltung seiner umlagefinanzierten Ausgestaltung bzw. Grundeinkommen + Pension aus eigenen Beiträgen).

Um ein bedingungsloses Grundeinkommen in das Steuersystem zu integrieren, müsste dieses entsprechend verändert werden. Denkbar wäre etwa der Ersatz der 0-Steuer-Stufe durch das Grundeinkommen und eine entsprechend progressive Steuer für jedes zusätzliche Einkommen. Das Grundeinkommen dürfte allerdings nicht allein aus den bestehenden Einkommensteuern finanziert werden. Die bereits oben skizzierten Veränderungen am Erwerbsarbeitsmarkt erfordern eine Verbreiterung der Finanzierungsbasis des Sozialstaats unter dem Vorzeichen einer steuerlichen Entlastung des Produktionsfaktors Arbeit und einer stärkeren Belastung anderer Gewinn- bzw. Einkommensquellen sowie einer Ökologisierung des Steuersystems.

Bedarfsorientierte Grundsicherung	Bedingungsloses Grundeinkommen
bedarfsorientiert	bedingungslos, als allgemeiner Rechtsanspruch
haushaltsbezogen	personenbezogen (in voller Höhe ab Volljährigkeit; davor gestufte Beträge)
Kontrolle von Bereitschaft bzw. Unfähigkeit zu Erwerbsarbeit	arbeitsunabhängig
Mindestsockelung bestehender Sozialleistungen	Ersatz bzw. Integration zahlreicher Sozialleistungen
hoher Administrationsaufwand	vereinfachte Administration
Armutsfalle: andere Einkommen bzw. Vermögen schmälern die Grundsicherung	leistungsfreundlich: eigene Einkommen erhöhen das verfügbare Gesamteinkommen

Abb. 1: Bedarfsorientierte Grundsicherung vs. bedingungsloses Grundeinkommen

2. „Finanzierbar?“, „internationalisierbar?“, „wettbewerbsfähig?“ etc.

Es ist hier nicht der Ort, konkrete Rechen- bzw. Finanzierungsmodelle vorzulegen – weder für Formen einer bedarfsorientierten Grundsicherung noch für ein bedingungsloses Grundeinkommen: Je nach der konkreten Ausgestaltung in den zahlreichen Details dieser Systeme divergieren die entsprechenden Berechnungen mehr oder weniger stark – sowohl was etwaige Mehrkosten als auch Einsparungspotentiale anlangt. Insgesamt sei jedoch festgehalten, dass es wohl mehr um Fragen der konkreten Finanzierung (also der Lastenverteilung) als um solche der Finanzierbarkeit geht. Sowohl eine bedarfsorientierte Grundsicherung als auch ein bedingungsloses Grundeinkommen sind schon deshalb finanzierbar, weil es bereits heute in Österreich eine – wenngleich nicht in allen Einzelfällen ausreichende – Grundsicherung in Form von Sozialversicherungen, Familienleistungen, Notstandshilfe, Ausgleichszulagen zu den Pensionen und Sozialhilfe gibt und darüber hinaus die Grundlagen für eine flächendeckende Sicherung der Grundbedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Wohnen) in unserem Land verfügbar sind.

An dieser Stelle sei überdies vermerkt, dass weder die bedarfsorientierte Grundsicherung noch das bedingungslose Grundeinkommen Konzepte sind, die nur in reichen Staaten der nördlichen Hemisphäre oder gar nur in Österreich zur Diskussion stehen. Der weltweit erste Staat, dessen Regierung die schrittweise Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens beschlossen und mit deren Umsetzung bereits begonnen hat, ist mit Brasilien sogar ein sogenanntes „Schwellenland“. Andere Staaten verfügen zumindest über Teilelemente einer Grundsicherung bzw. eines Grundeinkommens. Der Blick auf die skandinavischen Länder zeigt überdies, dass hohe Sozialquoten keineswegs einen Hemmschuh für die Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit eines Landes darstellen.

Das mit Blick auf andere Länder oft in Anschlag gebrachte Argument unterschiedlicher, schwer vergleichbarer „Sozialtraditionen“ verrät, dass die entscheidenden Barrieren in der aktuellen Diskussion zur Reform des österreichischen Sozialsystems sich eigentlich „in den Köpfen“ befinden und weniger in Fragen der Finanzierbarkeit, des wirtschaftlichen und politischen Handlungsspielraums usw. – will sagen: Die Schwerfälligkeit der notwendigen Sozialstaatsreform liegt in kaum thematisierten, aber grundlegend divergierenden und dringend zu diskutierenden Vorstellungen und Werthaltungen hinsichtlich Menschen- und Gesellschaftsbild, Arbeitsbegriff, (sozialer) Gerechtigkeit und Gemeinwohl, Moral etc. begründet. Die Sozialreformdebatte ist also konstruktiv zuerst auf dieser – sozialetischen – Ebene zu führen („Welche Gesellschaft wollen wir?“), dann erst auf jener des Sozial- und Steuerrechts, der Verwaltungstechnik und politischen Pragmatik.

3. Sozialetische Anmerkungen zur Grundsicherungsdebatte

Genau diese sozialetische Ebene der Debatte soll den Kern meiner weiteren Ausführungen darstellen. Ich werde mich dabei primär auf ideologische Prämissen konzentrieren, welche den hauptsächlichen Divergenzen zwischen den Modellen zu einer bedarfsorientierten Grundsicherung und dem Konzept eines bedingungslosen Grundeinkommens (bzw. den Polemiken v.a. gegen letzteres) zugrunde liegen.

3.1. „Arbeit“

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Ansätzen liegt im Verhältnis von sozialer Absicherung zur Erwerbsarbeit: Während das bisherige Sozialsystem ebenso wie die Vorschläge zu einer bedarfsorientierten Grundsicherung an einer engen Koppelung zwischen beidem festhalten, besteht ein zentrales Anliegen des bedingungslosen Grundeinkommens gerade in deren Lockerung, weshalb es mitunter auch als „arbeitsloses“ Grundeinkommen apostrophiert wird. Wie zu zeigen ist, verbergen sich dahinter aber letztlich unterschiedlich verwendete Arbeitsbegriffe.

Existentielle und soziale Absicherung ist natürlich eng an Arbeitsleistung gekoppelt: Der zur Existenz notwendige Bedarf muss zuerst erarbeitet werden. In einer arbeitsteiligen Gesellschaft hat dies zumal in einer möglichst gerechten Aufteilung sowohl der eingebrachten Arbeitsleistung als auch der erzielten Arbeitsergebnisse zu geschehen.

Arbeit ist aber nicht nur vor diesem Hintergrund ein konstitutiver Ort menschlicher und gesellschaftlicher Existenz: Sie ist bevorzugter Ort der Auseinandersetzung mit der Natur und ihrer Kultivierung, der Entfaltung persönlicher Kräfte und Fähigkeiten, der Wahrnehmung von Verantwortung für andere und dadurch auch Basis für soziale Anerkennung und politische Partizipation. Das wäre zumindest der Idealfall. Die Realität der Arbeitswelt sieht häufig anders aus: Sie kennt auch menschlich entwürdigende, ökologisch bzw. gesellschaftlich destruktive und auch sozial mangelhaft anerkannte Formen von Arbeit. Dennoch: Das Recht zu arbeiten im Sinne selbstbestimmter, zielgerichteter Tätigkeit ist ein Grundrecht und darf niemandem vorenthalten werden. Umgekehrt besteht in unserer Gesellschaft ein weitgehender Konsens über eine sittliche Verpflichtung zu gesellschaftlich akzeptierter (also notwendiger, nützlicher, sinnvoller) Arbeit als Bedingung von sozialer Integration und Teilhabe.

Das Problem stellt nun v.a. die Definition dessen dar, was als gesellschaftlich akzeptierte Arbeit Berücksichtigung und Anerkennung finden soll. In einer weitgehend ökonomisierten Gesellschaft gilt dafür als meist unreflektiertes, aber (etwa in den behördlichen Prüfverfahren unserer Sozialsysteme) faktische Anwendung findendes Kriterium: alles, was als marktfähige, bezahlbare Arbeit (also als Erwerbsarbeit) Tauschwert am Markt besitzt. Bei weitem nicht jede Arbeit, die sinnvoll, notwendig und nützlich ist, um ein humanes Leben auf hohem sozialen Niveau zu ermöglichen, erzielt jedoch einen solchen Tauschwert. Es gibt volkswirtschaftliche Ansätze, die berechnen, dass weltweit bis zu 60% aller Arbeitsleistungen unbezahlt (und größtenteils von Frauen) verrichtet werden: in Familien und Haushalten, als Nachbarschaftshilfe, soziales und politisches Ehrenamt, Bildung sowie Eigenarbeit bzw. Selbsthilfe. Es gibt also ein beträchtliches Maß an gesellschaftlich notwendigen und sinnvollen sowie sozial und ökologisch nachhaltigen Leistungen, auf welche die Gesellschaft ohne Risiko ihres Zerfalls oder zumindest Qualitätsverlustes nicht verzichten kann, die aber gleichzeitig weder vom herrschenden Bewusstsein noch von den aktuellen Sozialsystemen als Arbeit anerkannt werden. Umgekehrt gibt es – wie bereits erwähnt – menschlich, sozial und ökologisch höchst problematische Formen der Erwerbsarbeit, die dennoch einen Anspruch auf soziale Absicherung und Partizipation begründen. Beide Fälle stellen nicht nur ein rechtsphilosophisches Problem, sondern ein evidenten soziales Unrecht dar.

Wenn (wie auch in den Vorschlägen zu einer bedarfsorientierten Grundsicherung) also allein der Erwerbsarbeitsbegriff zählt, um einen Rechtsanspruch auf Existenzsicherung durch die Gesellschaft zu begründen, findet diese Widersprüchlichkeit und Ungerechtigkeit auch noch ihre Verlängerung in die sozialen Sicherungssysteme hinein. Ein erweiterter, die Realität besser abbildender Arbeitsbegriff zur Begründung des Rechts auf soziale Sicherheit, Integration und Partizipation ist deshalb eine unabdingbare Forderung der sozialen Gerechtigkeit. Ein von Erwerbsarbeit unabhängiges existenzsicherndes Grundeinkommen nimmt genau diese Forderung auf und realisiert sie, indem dadurch auch der volkswirtschaftlich erhebliche Anteil an Nicht-Erwerbsarbeit als gesellschaftlich sinn- und wertvoll anerkannt und gewürdigt werden würde.³ Wer dagegen ein solches Grundeinkommen pauschal als per se „arbeitslos“ denunziert, macht sich genau jener sozialen Ungerechtigkeit mitschuldig, die allein der Erwerbsarbeit den Titel einer gesellschaftlich sinnvollen und deshalb soziale Unterhaltsansprüche generierenden Tätigkeit zuerkennt. Genau genommen liegt die argumentative „Beweislast“ eigentlich auf der Seite jener, die angesichts des dargestellten Befundes weiterhin an der exklusiven Koppelung von sozialer Sicherheit und Partizipation an Erwerbsarbeit festhalten.

3.2. „Haushaltsbezogen“ versus „personenbezogen“

Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen den traditionellen Sozialsystemen sowie den meisten darauf aufbauenden Vorschlägen zu einer bedarfsorientierten Grundsicherung einerseits und dem Konzept eines bedingungslosen Grundeinkommens andererseits besteht darin, dass die die ersteren kennzeichnenden Bedarfsprüfungen in der Regel auch die private Lebenssituation der betreffenden Personen miteinbeziehen. Ein bedingungsloses Grundeinkommen ist demgegenüber grundsätzlich personenbezogen konzipiert, also unabhängig davon, ob der/die einzelne Anspruchsberechtigte allein oder in einer Lebens- bzw. zu gegenseitiger Sorge verpflichtenden Haushaltsgemeinschaft lebt.

An diesem Merkmal wird vielleicht besonders deutlich, dass das Konzept eines bedingungslosen Grundeinkommens nicht nur auf sozialpolitische Armutsbekämpfung abstellt, sondern weitergehende gesellschaftspolitische Anliegen verfolgt: Eine kritische

³ Die Alternative – nämlich alle bislang unbezahlten „gesellschaftlich sinnvollen“ Tätigkeiten wie auch immer zu bewerten und entsprechend zu bezahlen – würde nur einer weiteren Ökonomisierung aller Lebensbereiche Vorschub leisten, den Solidargedanken dagegen weiter schwächen und kann von einem sozialetischen Standpunkt aus deshalb keinesfalls als wünschenswert gelten.

Betrachtung unseres Gesellschafts- und Wirtschaftssystems hinsichtlich der darin herrschenden Machtverteilung fördert zutage, dass dieses in seiner Grundkonzeption auf einem kalkulierten Maß an gesellschaftlicher Ungleichheit aufbaut. Der Markt ist nie so ausgewogen und für alle gleich transparent organisiert, die individuellen Lebens- und Bedarfslagen und das heißt auch die Handlungsspielräume der MarktteilnehmerInnen nie so ausgewogen verteilt, wie es die dem Markt zugrunde liegenden Theorien für sein optimales (und selbständig-selbstregulierendes) Funktionieren eigentlich voraussetzen. Besonderes Augenmerk verdienen dabei eindeutig geschlechterhierarchische Strukturen zu Lasten der Lebensmöglichkeiten von Frauen. Dieses Ungleichheitsprinzip wird durch die bestehende Organisation des Erwerbsarbeitsmarktes entscheidend gestützt – wiederum nicht ohne systemimmanente Benachteiligung von Frauen.

Mit dem bedingungslosen Grundeinkommen steht nun ein Instrument zur Verfügung, das beide Altlasten des kapitalistisch-marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystems korrigieren helfen könnte: Einerseits kann die aufgezeigte Barriere im Zugang zu fundamentalen sozialen Grundrechten, die durch die Koppelung von Einkommen an marktfähige Arbeit hergestellt wird, durch ein individuelles, existenzsicherndes Grundeinkommen aufgehoben werden. Andererseits wird die systemimmanente Geschlechterhierarchie durch ein personenbezogenes, nicht an gesellschaftliche Rollen und nicht an gesellschaftliches Wohlergehen geknüpft Grundesinkommen bedeutend geschwächt.

Das bedingungslose Grundeinkommen ist deshalb auch aus frauenpolitischer Perspektive sehr interessant, wenngleich nicht unumstritten. Es gibt auch Befürchtungen, ein bedingungsloses Grundeinkommen könnte – angesichts der gesellschaftlich immer noch stark verankerten traditionellen geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibungen – zu einer neuerlichen Verdrängung von Frauen aus dem Erwerbsarbeitsmarkt „zurück an den Herd“ führen. Die wesentlichen Merkmale seiner Ausgestaltung (personenbezogen, dauerhaft, ohne Bedarfsprüfung, ohne Rollenbindung) stärken aber in jedem Fall nicht nur die materielle Sicherheit, sondern erhöhen auch die persönliche Freiheit in der Lebensführung. Gerade an diesen Aspekten – Stärkung der materiellen Sicherheit, Erhöhung der persönlichen Freiheit, Berücksichtigung pluralistischer Lebenskonzeptionen und Erhöhung der Verhandlungsmacht am Arbeitsmarkt – haben Frauen aufgrund der schwächeren Ausgangslage, in der sie sich befinden, zweifellos ein größeres Interesse als das Gros der Männer.

3.3. „Arbeitspflicht“ versus „Recht auf Einkommen“

Der Anspruch auf soziale Sicherheit, Teilhabe und Integration wird – wie oben dargelegt – in der neuzeitlichen Gesellschaft weitgehend nur über Erwerbsarbeit erworben und gesichert. In der Tradition der europäischen Sozialstaaten sind soziale Rechte deshalb eng mit Erwerbsarbeit verbunden. Die Absicherung gegen Standardrisiken durch Sozialversicherungssysteme ist Teil des Arbeitsvertrags. Sozialleistungen für Arme werden weitgehend an die Kriterien der Erwerbsarbeitsbereitschaft bzw. -unfähigkeit gebunden. Diese enge Koppelung von sozialen Rechten an den Besitz von Erwerbsarbeit findet auch im Konzept einer bedarfsorientierten Grundsicherung ihre Fortschreibung: Es garantiert Grundsicherheit über Erwerbsarbeit und nur bei Bedarf die Ergänzung durch entsprechende Grundsicherungsanteile.

In solcherart strukturierten „Erwerbsarbeitsgesellschaften“, die faktisch zur Erwerbsarbeit verpflichten, müsste es folglich nicht nur als eine Forderung der Gerechtigkeit, sondern überhaupt der Menschenwürde auch ein entsprechendes Recht auf Erwerbsarbeit geben – und zwar auf Erwerbsarbeit, die der persönlichen Qualifikation entspricht und auch andere Kriterien der „Zumutbarkeit“ berücksichtigt.

Artikel 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 besagt dementsprechend: *„Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale*

Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates, in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.“ Artikel 23 derselben Erklärung führt diese Rechte weiter aus und schreibt ein Recht jedes Menschen auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit fest. Dabei hebt er offensichtlich auf die historisch gewachsene (aber letztlich kontingente) Realität der modernen Erwerbsarbeitsgesellschaften ab.

Nota bene: Diese wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte stehen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gleichberechtigt neben den bürgerlichen und politischen Grundrechten, die gemeinhin mit Menschenrechten assoziiert werden. Mit der Abnahme der sozialrechtlich und existentiell abgesicherten Normalarbeitsverhältnisse und der Zunahme atypischer und prekärer Erwerbsformen verdienen aber national wie international gerade diese ökonomischen, sozialen und kulturellen Menschenrechte zunehmende Beachtung.

Das unter den modernen erwerbsarbeitsgesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Artikel 23 klar deklarierte Recht auf Arbeit wird jedoch im aktuellen politischen Diskurs als juristisch bzw. wirtschaftspolitisch nicht durchsetzbares Anliegen und deshalb utopisches Projekt betrachtet – mehr noch: Sowohl aktuelle sozialpolitische Debatten als auch konkrete soziallegistische Maßnahmen tendieren zunehmend zu einer stetigen Aushöhlung und Abschwächung von Zumutbarkeitsbedingungen bei der Annahme von Erwerbsarbeit. Zudem gibt es Tendenzen, nicht nur den Anspruch auf Sozialleistungen an Erwerbsarbeit zu koppeln, sondern auch die Sozialleistung selbst an Arbeit zu knüpfen. Konkrete Modelle, Arbeitslosengelder (auf die doch durch Einzahlung in die Sozialversicherung Anspruch erworben wird) nicht mehr ohne die Erbringung gesellschaftlich notwendiger bzw. nützlicher Gegenleistungen zu gewähren, liegen längst vor bzw. werden mancherorts bereits umgesetzt. Faktisch zeigen diese Tendenzen eindeutig die Vorrangstellung einer Begründung von Arbeitspflicht gegenüber der Umsetzung eines der Menschenwürde entsprechenden Rechts auf Arbeit. Die Vorordnung einer solchen Arbeitspflicht vor das Recht auf Arbeit ist jedenfalls eine nahe liegende, ständige Versuchung in einer Erwerbsarbeitsgesellschaft.

Gerade die (Sozial-) Gesetzgebung darf einer solchen Versuchung aber nicht erliegen. Angesichts der gebotenen Neutralität des Staates gegenüber unterschiedlichen Entwürfen von „gutem Leben“ seitens seiner BürgerInnen ist es inakzeptabel, eine mögliche Lebensform – nämlich das geschichtlich kontingente und ideologisch begründete Arbeitsethos der Erwerbsarbeitsgesellschaft – als allgemein verbindlich zu privilegieren und sozialgesetzlich festzuschreiben. Stattdessen wäre es Aufgabe des weltanschaulich sich neutral zu verhaltenden Staates, neue Möglichkeiten der Teilhabe aller am gesellschaftlichen Reichtum zu entwickeln und sicherzustellen.

Die beiden genannten Menschenrechtsartikel können dafür einen aus der geschichtlichen Entwicklung herleitbaren, verlässlichen Wertmaßstab bieten: Die in Artikel 23 festgeschriebene Deklaration eines Rechts auf Arbeit erfolgte – wie erwähnt – im sozialgeschichtlichen Kontext der modernen Industriegesellschaft. Sie wäre heute – angesichts sowohl der faktischen Unmöglichkeit als auch der primär technologisch begründeten Unnötigkeit, dieses Recht für alle sicherzustellen – mit dem „Recht auf Einkommen“ als sozialem Grundrecht zu ergänzen, wenn nicht überhaupt zu ersetzen. Ein bedingungsloses Grundeinkommen würde das allgemeine, universale Menschenrecht auf soziale Sicherheit und gesellschaftliche Teilhabe unabhängig vom Besitz von Erwerbsarbeit zumindest materiell gewährleisten.

3.4. „Eigenverantwortung“

Die soeben angesprochene Rolle des Staates in der Gewährleistung grundlegender Existenzrechte wirft eine weitere Frage auf, deren Beantwortung in den Debatten um die Weiterentwicklung des Sozialstaates von grundlegender Bedeutung ist: Wie weit reicht die Zuständigkeit des Staates in der tatsächlichen Herstellung sozialer Sicherheit und sozialen Ausgleichs?

In dieser Frage wird häufig das Subsidiaritätsprinzip der Katholischen Soziallehre angerufen, aber beinahe ebenso häufig nur zur Hälfte und insofern falsch zitiert: Bekanntlich verbietet dieses Prinzip allen sozial übergeordneten Einheiten, Aufgaben zu übernehmen, die auch von sozial untergeordneten Einheiten gelöst werden können; zugleich aber verpflichtet es die übergeordneten Einheiten auch, dort – subsidiär – einzugreifen, wo untergeordnete Einheiten überfordert sind.

Manche Polemiken gegen ein bedingungsloses Grundeinkommen orten nun gerade dessen Widerspruch zu diesem Grundprinzip. Ihr Vorwurf: Das Grundeinkommens-Konzept spricht dem Menschen die Fähigkeit ab, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen; er wird vielmehr „zwangsbeglückt“. Dieser Vorwurf ist schon rein formallogisch fehlerhaft: Dem einzelnen Menschen wird durch ein bedingungsloses Grundeinkommen keinesfalls *per se* die Fähigkeit zur Eigensorge abgesprochen. Vielmehr wird einfach von der evidenten Tatsache ausgegangen, dass die herrschende Marktökonomie keine ausreichenden Möglichkeiten bzw. Rahmenbedingungen mehr garantiert, damit alle Menschen diese Fähigkeit auf dem vorhandenen Arbeitsmarkt entfalten können, und zwar in menschenwürdiger und existenzsichernder Weise. Aufgrund ihrer systemimmanenten Logik hat sie erstens gar kein originäres Interesse daran, dafür zu sorgen⁴; zweitens machen es v.a. enorme technologische Fortschritte auch gar nicht mehr notwendig, der individuellen und sozialen Verantwortung zur Existenzsicherung im Wege traditioneller Erwerbsarbeit nachzukommen (– von der ökologischen Problematik einer sich dem Motto „Vollbeschäftigung um jeden Preis“ verschreibenden Politik einmal ganz abgesehen). Der Vorwurf der „Zwangsbeglückung“ ist überhaupt lächerlich: Für alle, die aufgrund ausreichend hohen Einkommens kein Grundeinkommen benötigen, käme dieses aufgrund einer entsprechend gestalteten Einkommensbesteuerung gar nicht zur Auszahlung.

Vor diesem Hintergrund steht nun aber ein bedingungsloses Grundeinkommen gerade nicht im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip, sondern lässt sich – im Gegenteil – sogar daraus begründen: Angesichts des Versagens der Marktökonomie, allen dazu willigen Menschen eine Möglichkeit zu einer menschen- und gesellschaftsgerechten Form der Existenzsicherung zu bieten, wirkt das Grundeinkommen subsidiär: Der einzelne Mensch gewinnt dadurch gerade den Freiraum, entsprechende Qualifikationen zu erwerben bzw. entsprechende Aktivitäten zu entwickeln, um seine persönliche Verantwortung in der Erbringung seines Beitrags zum Gemeinwohl in der bestmöglichen Weise wahrzunehmen und dadurch seinen Anspruch auf Unterhalt durch die Gesellschaft zu rechtfertigen.

Ein bedingungsloses Grundeinkommen wirkt – entgegen anders lautender Polemiken – in dieser Hinsicht sogar leistungsfreundlicher im Vergleich sowohl zum gegenwärtigen Sozialsystem und auch zu bedarfsorientierten Grundsicherungsmodellen: Nicht nur dass jedes weitere erarbeitete Einkommen das verfügbare Einkommen erhöhen würde, gewährleistet ein bedingungsloses Grundeinkommen auch jene Grundsicherheit, von der angenommen werden darf, dass sie der Entwicklung unternehmerischen Handelns unter allen Bevölkerungsschichten förderlich ist.⁵

⁴ Wer will bestreiten, dass eine gewisse Sockelarbeitslosigkeit, also ein Überangebot an Arbeitskräften am Arbeitsmarkt im ökonomischen und politischen Interesse der Arbeitgeberseite liegt?

⁵ Zu dieser Annahme berechtigt nicht zuletzt die wirtschaftliche Erfolgsgeschichte des 2006 mit dem Friedensnobelpreis gewürdigten Mikrokreditwesens für im herkömmlichen Sinn „nicht bankfähige“ Personen:

3.5. „Moral“

Kritiker des bedingungslosen Grundeinkommens befürchten im Gegensatz zum soeben vorgebrachten Argument der Leistungsfreundlichkeit häufig schwere Schäden für die Leistungs- und Arbeitsmoral unserer Gesellschaft. „Mit einem Grundeinkommen würde ja niemand mehr arbeiten wollen!“, malen sie den Teufel an die Wand. Aber nicht nur, dass sie damit ein äußerst pessimistisches, ja geradezu beleidigendes⁶ Menschenbild vertreten (Glauben sie nicht daran, dass jeder Mensch ein originäres, wenngleich mitunter „verschüttetes“ Interesse daran hat, etwas sinnvolles bzw. sinnstiftendes mit seinem Leben anzufangen?); auch der hier gebrauchte Moralbegriff ist äußerst fragwürdig.

Es wird in dieser Sorge um die gesellschaftliche Moral ja implizit davon ausgegangen, dass Menschen nur durch äußeren Druck bzw. Sanktionen zu moralisch integrem bzw. erwünschtem Verhalten gebracht werden können. Dabei wird allerdings die erste Grundbedingung für sittliches Handeln und Verhalten außer Acht gelassen: Freiheit. Moralische Verantwortung setzt Freiheit voraus. Zugegeben: Die Gefahr des Missbrauchs ist immer gegeben, wo es Freiheit gibt. Soll diese deshalb aber möglichst klein gehalten werden durch gesetzlichen Druck bzw. die Androhung von Sanktionen? Erfahrungen aus der Pädagogik zeigen jedenfalls: Eine Erziehung, die sich auf das Ziehen von Grenzen, Vorschreiben von Regeln und Exekutieren von Sanktionen beschränkt und niemals in die Freiheit entlässt, generiert keinesfalls moralisch integre Menschen. Ihr Ergebnis sind bestenfalls moralisch gegängelte Menschen, die stets an der Grenze des Erlaubten (aber keineswegs des *per se* Guten) entlang schrammen, während sie gar nicht in die Lage kommen, im Vollsinn des Wortes sittlich zu handeln, d.h. aus innerer Einsicht und Freiheit heraus. Es ist durchaus Aufgabe des staatlichen Rechtssystems, notwendige Rahmenbedingungen und Standards für ein funktionierendes gesellschaftliches Zusammenleben zu setzen. Ethik, die diesen Namen wirklich verdient, kann sich aber mit der bloßen Gewährleistung der sozialen Ordnung keineswegs zufrieden geben; Ziel muss vielmehr stets die sittliche Bewährung des Menschen in Freiheit sein, d.h. der verantwortungsbewusste Umgang des Menschen mit bzw. in Freiheit. Nur unter Freiheitsbedingungen kann überhaupt von „Moral“ die Rede sein.

Zur Illustration: Als es in der aufkommenden Industriegesellschaft des 19. Jahrhunderts zu extremen Ungleichverteilungen der Eigentumsverhältnisse kam (auf der einen Seite das besitzlose Proletariat, auf der anderen Seite die „Kapitalisten“) und daraufhin kommunistisch inspirierte Ideologien die gänzliche Abschaffung bzw. Kollektivierung allen Privateigentums forderten, formulierte die Katholische Soziallehre ein Recht auf Privateigentum (– stets unter Maßgabe des vorrangigen Grundprinzips der universellen Bestimmung der Güter für alle Menschen). Die Begründung: Privateigentum vermittele dem Individuum „den unbedingt nötigen Raum für eigenverantwortliche Gestaltung des persönlichen Lebens ... als eine Art Verlängerung der menschlichen Freiheit“⁷. Analog dazu kann ein bedingungsloses Grundeinkommen als ein dem ungleich dynamischeren modernen Wirtschaftsleben noch entsprechenderes Mittel verstanden und begründet werden, dem einzelnen Menschen den für die Wahrnehmung seiner persönlichen und gesellschaftlichen Verantwortung notwendigen Freiraum zu garantieren.

Ein bedingungsloses Grundeinkommen könnte analog dazu eine Basis für die Entwicklung unternehmerischer (Selbsthilfe-) Aktivitäten sein.

⁶ Machen Sie sich bewusst, dass eine solche Pauschalverdächtigung immer auch Sie selbst trifft!

⁷ 2. Vatikan. Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 71: AAS 58 (1966) 1092-1093.

4. Schlussbemerkung

Eine wesentliche Barriere in allen Debatten um ein bedingungsloses Grundeinkommen stellt die weit verbreitete Verkennung des politischen Charakters dieses Konzepts dar: Im Unterschied etwa zu den Vorschlägen zu einer bedarfsorientierten Grundsicherung, die – im Interesse der Armutsbekämpfung – eine möglichst rasche Umsetzung im Blick haben und deshalb um eine unmittelbare realpolitische Anschlussfähigkeit bemüht sind, ist unter den VertreterInnen eines bedingungslosen Grundeinkommens niemand so naiv zu glauben, ein solches System ließe sich kurzfristig realisieren.⁸ Niemand bestreitet die Notwendigkeit von Kompromissen und behutsamen Zwischenschritten auf dem Wege einer nachhaltigen Gesellschaftsreform im Sinne dieses Konzepts. Die ksoe und das Netzwerk „Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt“ vertreten dieses Konzept deshalb als eine *politische Richtungsforderung*: Es ist eine gesellschaftspolitische Zielvorgabe mit realpolitischer Relevanz, sofern Realpolitik nicht als zielblinder Pragmatismus verstanden wird, sondern als die Entwicklung, Verhandlung und Umsetzung all jener Schritte, die notwendig sind, um ein als nachhaltig sinnvoll und erstrebenswert erkanntes Ziel zu erreichen.⁹

Dr. Markus Schlagnitweit, Direktor der Katholischen Sozialakademie Österreichs (ksoe)

⁸ Das erklärt u.a. auch die unterschiedlichen Positionierungen von ksoe einerseits und Caritas sowie anderen in der Armutskonferenz vertretenen Hilfsorganisationen andererseits in der Sozialstaatsreform-Debatte. Die ksoe unterscheidet sich eben in ihrem primär gesellschaftspolitischen Grundauftrag von diesen v.a. sozialpolitisch und sozialarbeiterisch agierenden Hilfsorganisationen.

⁹ Vorschläge zu ersten politischen Umsetzungsschritten im Sinne eines bedingungslosen Grundeinkommens sowie umfangreiches weiteres Informationsmaterial zu diesem Thema unter <http://www.grundeinkommen.at>.